



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

Nr. 56/1

Inhalt:

- Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsgebiet „Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wölmirstedt, der Gemeinde Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide
- Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „„Ohre und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wölmirstedt, der Gemeinde Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „„Ohre und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wölmirstedt, der Gemeinde Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie der §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet
Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das LSG führt die Bezeichnung „„Ohre- und Elbniederung“ und hat eine Größe von ca. 7.350 ha.

§ 2

Geltungsbereich
Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet befindet sich am östlichen Rand des Landkreises Börde sowie nördlich der Stadt Magdeburg. Es umfasst Flächen der Stadt Wölmirstedt, der Gemeinden Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

(2) Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:65.000 dargestellt. Sie liegt der Verordnung als Anlage mit der Blatt-Nr. 1 bei.

(3) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 50 Einzelkarten bestehenden, nicht verbindlichen Kartenatz (Liegenschaftskarten mit Orthofotos im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:3.000) dargestellt. Die Lage und Bezeichnung der Blattschnitte zeigt sich auf der entsprechenden Übersichtskarte im Maßstab 1:66.000. Der Kartenatz ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Grenze des LSG verläuft am äußeren Rand der im Kartenatz eingezeichneten durchgehenden Linie mit nach innen gerichteter Strichelung (in Farbkanten rote Linie). Die dem LSG nicht zugehörigen Flächen (Ortslagen, Spittersiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete etc.) sind durch Linien mit nach außen gerichteter Strichelung in den Einzelkarten erkennbar.

Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1:3.000 als maßgebend. Eine Übersicht aller Einzelkarten befindet sich im Anhang A der Verordnung (Blattnummer, Maßstab sowie Titel).

(4) Der Kartenatz ist beim Landkreis Börde, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(5) Mehrfertigungen des Kartenatzes befinden sich am jeweiligen Sitz der Gemeinden „Niedere Börde“ (Groß Annen/Leben) und „Elbe-Heide“ (Zielitz und Rosgatz), in Barleben und Wölmirstedt und können dort kostenfrei von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(6) Die Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röderer Hang – Ohrenremündung“ vom 29. März 1999 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD 4/99) gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „„Ohre- und Elbniederung“ gehört zum überwiegenden Teil der Landschaftseinheiten Tangermünde und Dessauer Elbeplatte, reicht aber bis in die Landschaftseinheiten Ohreniederung und Magdeburger Börde hinein. Das Elbeplatte wird ansonsten vom ackerbaulichen Nutzung dominiert, einige Auwaldflächen blieben hier jedoch erhalten. Innerhalb sind weite Auenwiesen und Landschaftsbildprägend. Diese schließen vielfach Einzelbäume, Gehölzgruppen, Flutrininen und Altwälder ein.

Durch flurnahme Grundwasserstände in den Niederungen sind die Böden meist grundwasserbestimmt. Als natürliche Vegetation sind hier Weich- und Hartholzauwaldboden vorherrschend. Durch die Lage im mitteldeutschen Trockengebiet, bedingt durch den Einfluss des Harzes, mit mittleren Jahresniederschlägen von ca. 500 mm, kommen im LSG gleichzeitig auch zahlreiche wärme liebende Arten vor, die hier teilweise ihr nördliches Verbreitungsgrenze haben. Sowohl Flora als auch Fauna sind sehr vielfältig ausgesprochen. Insbesondere auf Grund der großen Gewässer innerhalb des LSG hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für viele Zug und Rastvögel.

Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Schönheit und Vielfalt der Flussniedernungen von Elbe und Ohre als ein Mosaik aus:

1. mehreren Komplexen von Auenwaldresten;

2. mehreren Komplexen von Auenwaldresten;

3. Ackern;

4. Feldgehölzen sowie wege und gewässerbegleitenden Gehölzen;

5. zahlreichen natürlichen und künstlich entstandenen Stillgewässern, u. a. „Jersleber See“ und „Adansee“ sowie

7. den naturnahen Fließgewässer Ohre und Elbe.

(2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, vorrangig um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner derzeitigen Naturausstattung wegen der besonderen Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund sowie für die naturverträgliche Erholung;

3. die Erhaltung und Wiederherstellung von Altwässern als naturnahe Biotope in möglichster Vielfalt der verschiedenen Salzakkumulationsarten;

4. die Erhaltung und Neuansiedlung von Kleingewässern sowie die naturnahe Entwicklung der durch Sand- und Kiesabau entstandenen und entstehenden Seen sowie Flachwasserbereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzarten (nach den aktuellen Roten Listen);

5. die Erhaltung der Fließgewässer einschließlich der Sicherung und Wiederherstellung ihrer ökologischen Durchgängigkeit als gliedrende und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäandrier- und Kolkbildung, Altarmen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Sand und Kiesbänken;

6. die Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere von Feucht- und Nasswiesen sowie Halbrocken- und Trockenrasen sowie die Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzarten (nach den aktuellen Roten Listen);

7. die Erhaltung und Neuansiedlung von Flurholzstreifen sowie Baumreihen und Hekken unter anderem an Wegen, Vorhainen oder Bewirtschaftungsgrenzen mit heimischen standorttypischen Gehölzen zur Gliederung des Landschaftsbildes und Schaffung von Biotopverbundsystemen;

8. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsändern und den vorhandenen Campingplätzen, Freizeitbädern, Gartenlaubhöfen und Wochenendhäusern, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;

9. die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, vor allem von bestandsgefährdeten und für die Region typischen Tier- und Pflanzarten, als Ausdruck eines leistungsfähigen Naturhaushaltes;

10. die Nutzung der Funktion des gebietes als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Röderer Hang – Ohrenremündung“ sowie für eine Vielzahl von Naturdenkmälern und nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen sensiblen Elementen von Natur und Landschaft;

11. die Erhaltung und Förderung der Eigenart, Schönheit und Ruhe des gesamten Gebietes zur Eignung für die angestörte Erholung in Natur und Landschaft;

12. die Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung mit einheimischen standorttypischen Bäumen und Sträuchern in naturnaher Artensammlungseinstellung;

13. die Vermehrung der Waldflächen mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhälften sowie einem hohen Anteil an stehenden und liegenden Totholz;

14. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldfändern, die als Siedlungsstellen darstellen und zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;

15. die Erhaltung und Wiederherstellung von Weigränen, Ruderalfächern und son-

2. Landkreis Börde: Erstbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Börde über das Landschaftsschutzgebiet „„Ohre- und Elbniederung“ im Bereich der Stadt Wölmirstedt, der Gemeinde Barleben und Niedere Börde und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

3. Impresso

bzw. Angabebetrieb oder die Verkehrsregelung bezogen sind oder Wanderwege markieren oder erforderliche Beschilderung bestehender Anlagen darstellen:

16. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rasenplatz, beispielsweise durch Schaffung und Sicherung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel;

17. der Schutz aller geistesptypischen Arten von Wiesenbrütern wie bspw. Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkiehlein und Graumammer, Sicherung geeigneter Wiesenbrüterflächen und Schutz der Brutvorkommen durch angepasstes Biozopverbundsystem zwischen den überregionalen Verbundeneinheiten Drömling und Elbe und Oretal, die sowohl als FFH-Gebiet (DE 5533 301, DE 3726 301, DE 3637 301, DE 3926 301, DE 3725 301) als auch als SPA-Gebiet (DE 5532 401, DE 3437 401) europäischen Schlutzstatus besitzen. Als Schutz- und Erhaltungsziel des Gebietes wird insbesondere die Bewahrung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebewesen und Arten, die im Gebiet vorkommenden im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG bestimmt. Gleiches gilt sowohl für die im Gebiet vorkommenden im Anhang II, wie der Richtlinie 92/43/EWG und Anhang I der Richtlinie 79/499/EWG geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten sind zusammenfassend im Anhang B zu dieser Verordnung aufgelistet.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind entsprechend § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutz Zweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Camping-, Zelt- und Lagerplätzen, Sportanlagen und militärischer Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen bzw. nicht angezeigtlich oder nur vorübergehender Art sind. (Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in § 5 Absatz 1 Ziffer 5 oder in § 8 Ziffer 3 dieser Verordnung genannt sind);

2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung von Gewässern und Fauchbächen aller Art, wie Quellen, Altwasser, Tümpel, Teiche, Weiher, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Röhrichte, Stauden sowie der tieran gebundenen Vegetation und Flerwäller, soweit dies nicht ihrer Wiederherstellung und Pflege unter Beachtung der Wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie jegliche andernwie Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes,

3. das Eindringen in Röhrichte,

4. der technische Ausbau von Fließgewässern bspw. zur Verbesserung des Wasserableßusses;

5. die Umwidmung von Grünland in Ackerland und andere Nutzungsarten;

6. die Beseitigung bestehender Grünlandnutzung auf Flächen mit FFH-Grünlandlebensraumtypen (siehe Anhang B);

7. die Auforstung von Grünland (siehe Kartenatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);

8. die Dränierung von Grünland (siehe Kartenatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);

9. die Umwidmung von Grünland in Ackerland und andere Nutzungsarten;

10. die Ausbringung von Käferschlamm auf Dauergrünland (siehe Kartenatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25);

11. die Bewirtschaftung der im Kartenatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Wiesenbrüterflächen mit einer Nutzungspause zwischen vorher und zweiter Nutzung von weniger als 10 Wochen;

12. die Beseitigung oder unsachgemäße Behandlung von Weggefährden, Feldrainen und bisher ungenutzten Flächen bspw. durch Umbruch, Behandlung mit Pflanzenschutz- oder Unkrautvernichtungsmitteln, lättiges Mähen;

13. die Veränderung oder Beeinträchtigung des Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschichten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Tongruben, zulässig bleibt das kleinflächige Ausgleichen von Bodenbeschwerden auf Ackerflächen und deren Zufahrten zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen;

14. das Entzünden und Unterhalten von Feuern, jeglicher Art außerhalb behördlicher Genehmigung, Befreiung dieser Feuer von der Verordnung;

15. das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen außerhalb von dafür behördlich zugelassenen Plätzen;

16. die Rute der Natur durch Lämmen oder auf andere Weise zu tören, insbesondere durch Toniedergabegäste, Lautsprecher u. ä.;

17. das Reiten außerhalb der dafür zugelassenen und im Kartenatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Wege und Plätze;

18. das Befahren jeglicher Stilgewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art im Zeitraum von November bis Februar eines jeden Jahres;

19. Hunde absichtslos von Straßen oder Wegen unangestellt laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Huie-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Dienststellen während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt;

20. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Feldgehölzen (z.B. Fichte) und das Anlegen von Weihrauchskulturen;

21. das Anpflanzen nicht einheimischer standortgerechter Bäume, Straucher, Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft sowie das Ausbringen sonstiger Gehölzen (z.B. Fichte) und die Errichtung von Kalksäcken von mehr als 1 ha in FFH-Waldlebensraum;

22. die Auforstung mit nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzen;

23. die Durchführung von Kalksäcken in anderen Nutzungen als Wald in andere Nutzungsarten sowie die Überführung von Kalksäcken in nicht standortgerechtes Laub oder Nadelwald;

24. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten sowie die Überführung von standortimischem Laubwald in nicht standortimischen Laub oder Nadelwald.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen insbesondere folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 8 und 9 dieser Verordnung freigestellt sind:

1. der Ersatzneubau sämtlicher baulicher Anlagen;

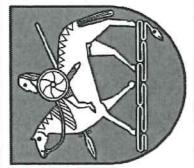
2. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen auf dem Kartenatz Blatt 3.1 bis 3.26 und Blatt 4.1 bis 4.25 dargestellten Sportplätzen;

3. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen des Hochwasserschutzes;

4. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;

5. die Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester oder unterirdischer Anlagen, Wasseranlagen, Werkbauten jeglicher Art, Einrichtungen (Kulturstätte, Draht- und Rohrleitung), Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner dieser Verordnung entsprechen;

6. das Bauen eines Entnah



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang 21.09.2016 Nr. 56/2

15. Maßnahmen und Nutzungen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans

„Sportstättenkomplex Anger“, Barleben (Beschluss vom 18. Dezember 2007) entsprechen.

16. die einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Einrichung, Ausstattung und Nutzung der Badesell innerhalb der in der Detailkarte Blatt 4.24 dargestellten Grenzen im nördlichen Bereich des Adamsees (Gemeinde Barleben):

17. die Rekultivierung, Renaturierung und anschließende naturverträgliche nicht öffentliche Erholungsnutzung der ehem. Betriebsfläche zur Kiesgrube nordlich von Heinrichsberg (betrifft Teile der Flurstücke 2/27 der Flur 10 sowie 93/15, 93/12, 95/2, 95/3 und 119/2 der Flur 8 in der Gemarkung Heinrichsberg);

18. die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme Loitsche;

19. Maßnahmen der Bergschadensregulierung nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Maßnahmbebeginn.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungakte sowie hoheitliche Befreiungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Absatz 1 Nr. 3 NAtSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis gewährt worden ist, oder Pflegemaßnahmen nach § 8 Absatz 2 dieser Verordnung nicht duldet

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 NAtSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von hunderttausend Euro geahndet werden.

Anhang B zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

Die EU verfolgt das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen, Arten und deren Habitate zu erhalten oder wiederherzustellen:

A Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binenland]

LRT 3150 Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharition

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callirchio-Batrachion

LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodieta rubri p.p. und des Bidens p.p.

LRT 4030 Trockene europäische Heiden

LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen

LRT 6410 Feuchte Sandstandfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

LRT 6440 Breンドolden-Auenwässen (Cnidion dubii)

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

LRT 9160 Subatlantischer und mitteleuropäischer Stieleichenwald und Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

LRT 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Krähenente (*Anas querquedula*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Blässhuhn (*Anser albifrons*)

Grängans (*Anser anser*)

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Schreitente (*Anser fabilis*)

Brachspieper (*Anthus campestris*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schneidersänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Schliffvörfächer (*Acitis hypoleucos*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Krähenente (*Anas querquedula*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Blässhuhn (*Anser albifrons*)

Grängans (*Anser anser*)

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Schreitente (*Anser fabilis*)

Brachspieper (*Anthus campestris*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schneidersänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Schliffvörfächer (*Acitis hypoleucos*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Krähenente (*Anas querquedula*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Blässhuhn (*Anser albifrons*)

Grängans (*Anser anser*)

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Schreitente (*Anser fabilis*)

Brachspieper (*Anthus campestris*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schneidersänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Schliffvörfächer (*Acitis hypoleucos*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Krähenente (*Anas querquedula*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Blässhuhn (*Anser albifrons*)

Grängans (*Anser anser*)

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Schreitente (*Anser fabilis*)

Brachspieper (*Anthus campestris*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schneidersänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Schliffvörfächer (*Acitis hypoleucos*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Krähenente (*Anas querquedula*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Blässhuhn (*Anser albifrons*)

Grängans (*Anser anser*)

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Schreitente (*Anser fabilis*)

Brachspieper (*Anthus campestris*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schneidersänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Schliffvörfächer (*Acitis hypoleucos*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Krähenente (*Anas querquedula*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Blässhuhn (*Anser albifrons*)

Grängans (*Anser anser*)

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Zwerggans (*Anser erythropus*)

Schreitente (*Anser fabilis*)

Brachspieper (*Anthus campestris*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Schneidersänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Schliffvörfächer (*Acitis hypoleucos*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Spießente (*Anas acuta*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Krickente (*Anas crecca*)

Pfeifente (*Anas penelope*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

